

# Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplanes „Am Grünbach“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat mit Beschluss vom 15.10.2020 den Bebauungsplan „Am Grünbach“ i.d.F. vom 15.10.2020 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Im Zuge dieser Bebauungsplanaufstellung wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit § 13 a BauGB berichtigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Gemeindeteil Grünbach und ist im Süden und Südwesten vom Grünbach und der Bebauung an der Sankt-Rupert-Straße und im Osten und Nordosten vom Anwesen St.-Florian-Str. 2 und der Gemeindeverbindungsstraße von Polling nach Oberneukirchen begrenzt. Umfasst sind die Flurstücke Nr. 28 und 32 der Gemarkung Grünbach. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, Polling, Zimmer Nr. 15 zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Polling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://polling.lra-mue.de/> zu finden.

Polling, 16.11.2020

Kronberger, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: .....

Abgenommen am: .....

Ort, Datum

Unterschrift